

Synodalstudien- und Prüfungsordnung des Bistums Augsburg

§ 1 Charakter der Studienordnung

Der Synodalstudiengang wurde vom Bischof von Augsburg errichtet und steht unter seiner Verantwortung (vgl. can. 232 – 254 CIC). Grundlage der Studienordnung bilden die von der Deutschen Bischofskonferenz am 12.03.2003 erlassene „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ sowie die Studienordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg. Der Synodalstudiengang ist in begründeten Einzelfällen als sog. Dritter Bildungsweg für jene Bewerber gedacht, die keine Allgemeine Hochschulreife vorweisen können und nach Einschätzung der Studien- und Prüfungskommission aufgrund ihres Alters nicht mehr zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verpflichtet werden sollten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Synodalstudium im Bistum Augsburg können im Sinne dieser Ordnung zugelassen werden Priesterkandidaten und Bewerber, die einem Orden oder einer anderen von der Kirche anerkannten Gemeinschaft des Lebens nach den evangelischen Räten angehören. Voraussetzung hierfür ist:

- Mittlere Reife
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Mindestalter 23 Jahre

§ 3 Studien- und Prüfungskommission

1. Zusammensetzung der Kommission Der Kommission gehören an:

- Der Hochschulreferent der Diözese Augsburg,
- der Regens des Priesterseminars der Diözese Augsburg,
- der Dekan der Theologischen Fakultät oder ein von ihm benannter Vertreter.

2. Leitung der Kommission

Den Vorsitz und die Leitung der Kommission übernimmt der Hochschulreferent des Bistums.

3. Aufgaben der Kommission

Die Kommission entscheidet über die Zulassung zum Studium im Sinne dieser Ordnung, über etwaige Dispensen von Prüfungsinhalten oder -leistungen, über Prüfer und Abschlusszeugnis.

§ 4 Prüfungsinhalte und -bedingungen

Die Synodalstudien- und Prüfungsordnung umfasst in der Regel die gleichen Fächer und die gleichen Prüfungsbedingungen, wie sie in der Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vorgesehen sind. Hinsichtlich der Sprachen Latein und Griechisch sind lediglich Grundkenntnisse nachzuweisen. Hebräisch ist nicht erforderlich. Ein Schwerpunktstudium ist nicht vorgesehen. Aus schwerwiegenden Gründen kann auch von der Erstellung einer Zulassungsarbeit befreit werden.

Die Synodal-Vorprüfung kann entsprechend der Regelung der DiplPO oder in Form von aufeinanderfolgenden Semestralprüfungen über den gesamten Stoff, der in der DiplPO vorgesehen ist, abgelegt werden.

Die Synodal-Hauptprüfung kann entsprechend der Regelung der DiplPO oder in einer über die Festlegung der DiplPO hinausgehenden zeitlichen Entzerrung abgelegt werden.

§ 5 Prüfungszeugnis

Über die erfolgreich bestandene Synodalprüfung wird ein vom Generalvikar der Diözese Augsburg, dem Vorsitzenden der Kommission und dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.

In Kraft gesetzt „ad experimentum“ von 5 Jahren.

Augsburg, den 01.09.2006

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Walter Mixa
Bischof von Augsburg